

An das Ratsmitglied
Herrn
Christian Koch

23.02.2015

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage vom 13.01.2015 betr. Rückgabe von Fraktionsmittel

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre kleine Anfrage vom 13.01.2015 betr. Rückgabe von Fraktionsmittel beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Ist es zur Rückgabe nicht verbrauchter Fraktionsmittel notwendig, einen PR-Termin im Büro des Bürgermeisters zu vereinbaren oder würde der Bürgermeister diese Überweisung als Geschäft der laufenden Verwaltung auch ohne Pressetermin annehmen?

Antwort: Der Bürgermeister freut sich über die Rückgabe der nicht verbrauchten Haushaltsmittel. Wenn eine Fraktion zur Rückgabe dieser Mittel die Presse einlädt, ist dies aus der Sicht des Bürgermeisters legitim, insbesondere wenn dies in Bornheim zum ersten Mal seit Jahren geschieht.

Frage 2: Ist es zutreffend, dass die Fraktionsmittel eine Pflichtaufgabe darstellen und somit nicht verbrauchte Mittel dem allgemeinen Haushalt bzw. der Senkung des Defizits zugutekommen?

Antwort: Gem. § 56 Abs. 3 GO gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Nach der bisherigen Verwaltungsvorschrift zu § 30 Go a.F. reicht eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden aus, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Die nicht verwendeten Fraktionszuwendungen kommen dem allgemeinen Haushalt zugute und werden im Jahresabschluss ausgewiesen.

Frage 3: Ist es zutreffend, dass diese Mittel somit nicht zweckgebunden zur Finanzierung einer freiwilligen Ausgabe "nach Wunsch" zurückgegeben werden können oder kann zum Beispiel die Feuerwehr nicht verbrauchte Mittel zurückgeben und verfügen, dass damit beispielsweise die Stadtbücherei zu unterstützen ist?

Antwort: Die SPD-Fraktion hatte den Wunsch geäußert, die zurückgegebenen Fraktionsmittel nach Möglichkeit und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften dem angesprochenen Verwendungszweck zugute kommen zu lassen. Der Bürgermeister hatte eine entsprechende Prüfung zugesagt.

Leider ist dies nach einer haushaltsrechtliche Prüfung nicht möglich. Die Mittel gehen in den allgemeinen Haushalt zurück und sind nicht zweckgebunden.

Frage 4:

Stimmt der Bürgermeister meiner Auffassung zu, dass die Verknüpfung nicht verbrauchter Fraktionsmittel mit dem Zuschuss für die Musikschule zwar eine nette PR-Idee, aber haushaltsrechtlich überhaupt nicht haltbar ist?

Antwort: Die zwischenzeitlich abgeschlossene haushaltsrechtliche Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Innerhalb des Haushaltsjahres können nicht in Anspruch genommene Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen bei über- bzw. außerplanmäßigen Bedarfen beispielsweise in anderen Produktgruppen nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) grundsätzlich als Deckung herangezogen werden.

Sofern solche über- bzw. außerplanmäßigen Bedarfe nicht gegeben sind, gelten die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel als eingespart (Grundsatz der Jährlichkeit).

Eine Ermächtigungsübertragung ist nach Maßgabe des § 22 GemHVO möglich. Damit werden die Mittel für den Ursprungszweck im Folgejahr zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Eine unmittelbare Verknüpfung zwischen den genannten Haushaltspositionen besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister